

Rechtsprechungsreport Kammerrecht 2024

Dr. Frank Rieger

Kammerrechtstag 2024

I. Mitgliedschaft und Mitgliederrechte

II. Vergaberecht

III. Beitragsrecht

I. Mitgliedschaft und Mitgliedsrechte

1. Doppelmitgliedschaften in Berufskammern
AGH München, Urteil vom 25.7.2023 - BayAGH III-4-5/23
2. Chancengleichheit von Wahlbewerbern
VG Freiburg, Urteil vom 19.6.2024 - 1 K 3575/22,
GewArch Heft 10/24 (HWK)
3. Informationsrechte
VG Karlsruhe, Urteil vom 4.3.2024 - 10 K 1934/22

I. 1. Doppelmitgliedschaften in Berufskammern

AGH München, Urteil v. 25.7.2023 - BayAGH III-4-5/23

Mitgliedschaft von nichtanwaltlichen Geschäftsführungsorganen einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft in der Rechtsanwaltskammer (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO), hier: Steuerberater

Zusammenfassung der Leitsätze:

1. Verfassungsmäßigkeit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in zwei Berufskammern
2. Die Mitgliedschaft tritt kraft Gesetzes ein.
Es bedarf keines feststellenden Bescheides.

I. 1. Doppelmitgliedschaften in Berufskammern

AGH München, Urteil v. 25.7.2023 - BayAGH III-4-5/23

Erforderlichkeit

„Entgegen der Rechtsansicht des Klägers ist es für diesen Personenkreis erforderlich, dass diese aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung den anwaltlichen Pflichten unterliegen, um eine effektive Aufsicht über die Berufsausübungsgesellschaft sicherzustellen. Die **Berufspflichtbindung der Gesellschaft** selbst, drohende **zivilrechtliche Nachteile** bei der Verletzung von Berufspflichten durch die Gesellschaft und das in § 59d Abs. 5 BRAO geregelte Verbot, mit Personen in einer Gesellschaft verbunden zu bleiben, die schwerwiegend oder wiederholt gegen Berufspflichten verstoßen haben (s. hierzu Kilian NJW 2022, 2577 (2581) Rn. 21), sind **nicht ausreichend**, um eine effektive Aufsicht über die Berufsausübungsgesellschaft zu gewährleisten.“

I. 1. Doppelmitgliedschaften in Berufskammern

AGH München, Urteil v. 25.7.2023 - BayAGH III-4-5/23

Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

BT-Beschluss vom 4.7.2024

1. Verzicht auf doppelte Mitgliedschaft
2. Erweiterung der Zuständigkeiten der Berufsaufsicht auf die Tätigkeit als Geschäftsführungsorgan einer anderen Berufsordnung

Dahns, NJW-Spezial 2024, 510

I. 2. Chancengleichheit von Wahlbewerbern

VG Freiburg, Urteil v. 19.6.2024 - 1 K 3575/22

Außerhalb demokratischer Wahlen politisch-parlamentarischer Art kann der Grundsatz, dass aktives und passives Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausgeübt werden können sollen, Einschränkungen erfahren. Das Grundgesetz erzwingt keine formal gleiche Art der Wahlen aller Art. **Entscheidend ist, dass gesetzliche Vorgaben für eine autonome Entscheidungsfindung die angemessene Partizipation aller Betroffenen an der Willensbildung gewährleisten.** Die Ausgestaltung des Wahlrechts wird daher nur dadurch begrenzt, dass diese mit dem Grundgedanken autonomer interessengerechter Selbstverwaltung einerseits und effektiver öffentlicher Aufgabewahrnehmung andererseits vereinbar sein muss. Die Organe müssen nach demokratischen Grundsätzen gebildet werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.07.2017 – 1 BvR 2222/12 u.a. – juris, Rn. 121).

I. 2. Chancengleichheit von Wahlbewerbern

VG Freiburg, Urteil v. 19.6.2024 - 1 K 3575/22

Dabei ist es nicht Aufgabe des Gerichts, darüber zu befinden, ob eine bestimmte Regelung besonders zweckmäßig erscheint, sondern ob der Gesetzgeber die äußersten verfassungsrechtlichen Grenzen überschritten hat.

I. 2. Chancengleichheit von Wahlbewerbern

VG Freiburg, Urteil v. 19.6.2024 - 1 K 3575/22

Das **Gebot der freien Wahl** untersagt es staatlichen und gemeindlichen Organen, sich in amtlicher Funktion vor Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie als Amtsträger zu unterstützen oder zu bekämpfen.

Zulässige amtliche Öffentlichkeitsarbeit findet ihre Grenze dort, wo offene oder versteckte Wahlwerbung beginnt. Nur Wahlen, die ohne Verstoß gegen das Gebot strikter staatlicher und gemeindlicher Neutralität und ohne Verletzung der Integrität der Willensbildung des Volkes und der Wahlbürger erfolgt sind, können demokratische Legitimation verleihen.

I. 2. Chancengleichheit von Wahlbewerbern

VG Freiburg, Urteil v. 19.6.2024 - 1 K 3575/22

Die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Finden die Grundsätze der Chancengleichheit und des Neutralitätsgebots auch auf Wahlen der Handwerkskammer und hier insbesondere auch auf Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften Anwendung?

- Äußerungen von Innungen und Kreishandwerkerschaften
- **„Amtsträger des organisierten Handwerks“**

I. 3. Informationsrechte

VG Karlsruhe, Urteil vom 4.3.2024 - 10 K 1934/22

Durch eine Selbstverpflichtung einer berufsständischen Versorgungsanstalt auf Klimaneutralität bis 2045 und die UN Principles for Responsible Investment bei der Anlage des von der Anstalt verwalteten Geldes werden Sitzungsprotokolle und Beschlusstexte nicht zu Umweltinformationen, zu denen ein Informationszugangsanspruch besteht.

Die Ausgestaltung der Mitgliedschaftsrechte nach Einrichtungsgesetz und Satzung bestimmen die Reichweite von Informationsrechten.

I. 3. Informationsrechte

VG Karlsruhe, Urteil vom 4.3.2024 - 10 K 1934/22

Jede Handlung einer informationspflichtigen Stelle hat Umweltauswirkungen. Ob und zu welchen Zeiten die Räumlichkeiten einer informationspflichtigen Stelle beheizt werden, wann die Mitarbeiter Heimarbeit verrichten, ob ein Bleistift beschafft wird, – all dies hat in letzter Konsequenz Auswirkungen auf Umweltbestandteile.

Der Anspruch würde in einen **allgemeinen Auskunftsanspruch** für jegliches behördliche Handeln umgedeutet. Damit ginge jedoch nicht nur der **spezifische Umweltbezug des Informationsanspruchs** verloren, es würden zugleich auch bestehende allgemeine Informationsansprüche ihre eigenständige Bedeutung verlieren und ihre Ausschlussstatbestände umgangen.

II. Vergaberecht

1. Handwerkskammer kein öffentlicher Auftraggeber

OLG Schleswig, Beschluss vom 24.11.2023 – 54 Verg 6/23, GewArch 2024, 209, sowie Beschluss vom 22.2.2024 – 54 Verg 7/23

2. Erfüllung von Aufgaben kein öffentlicher Auftrag nach Vergaberecht (Lotsen)

BKartA, Beschluss vom 18.3.2024 – VK 2 – 19/24

Lit.: Heyne, Haushaltsrecht der Kammern einschließlich Vergaberecht, in Kluth (Hrsg.), Handbuch des Kammerrechts, § 12.

II. 1. HWK kein öffentlicher Auftraggeber

OLG Schleswig, Beschluss v. 24.11.2023 – 54 Verg 6/23

1. Eine Handwerkskammer ist zwar eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, aber kein öffentlicher Auftraggeber, der unter § 99 Nr. 2 GWB fällt. Sie ist keine juristische Person, die einer **qualifizierten staatlichen Einflussnahmemöglichkeit** unterliegen würde. Es liegt weder eine überwiegende staatliche Finanzierung (Nr. 2a), eine mehrheitliche Organbesetzung noch eine Leitung der Aufsicht vor (Nr. 2b), weil die Handwerkskammer lediglich einer Rechts- und keiner Fachaufsicht unterliegt.

2. Eine bloße Rechtsaufsicht, Rechtmäßigkeit- oder Rechnungshofkontrolle ist mangels entsprechender Einflussmöglichkeiten grundsätzlich nicht ausreichend (vgl. auch EuGH, Urteil vom 12.9.2013 – C-526/11 –, GewArch 2013, 438, für eine Ärztekammer). Selbst wenn man eine qualifizierte Rechtsaufsicht, die sich auch auf die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung erstreckt und aufgrund laufender Eingriffsmöglichkeiten eine hinreichende Einflussnahme ermöglicht, ausreichen ließe, würde eine solche laufende Kontrolle hier nicht vorliegen.

RedLSe GewArch 2024, 209, vgl. auch B. v. 22.2.24, 54 Verg 7/23

II. 2. Aufgabenerfüllung kein öffentlicher Auftrag BKartA, Beschluss vom 18.3.2024 – VK 2 - 19/24

Aufgabenverteilung nach § 6 Abs. 1 SeeLG

Die zur Wahrnehmung der **Lotsdienste** erforderlichen **Lotseinrichtungen** (fest und schwimmende Lotsenstationen, Versetz- und Zubringerfahrzeuge) werden von den Aufsichtsbehörden vorgehalten, unterhalten und betrieben.

Vorhaltung, Unterhaltung und Betrieb von Lotseinrichtungen können den Lotsenbrüderschaften oder der Bundeslotsenkammer mit deren Zustimmung **übertragen** oder damit natürliche oder juristische Personen **beauftragt** werden.

Lotsenbrüderschaften und Bundeslotsenkammer können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden juristische Personen des privaten Rechts mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben beauftragen.

II. 2. Aufgabenerfüllung kein öffentlicher Auftrag BKartA, Beschluss vom 18.3.2024 – VK 2 - 19/24

- kein Vertrag, kein öffentlicher Auftrag nach § 103 Abs. 1 GWB
- **Aufgabenerfüllung nach Delegation** aufgrund gesetzlicher Ermächtigung ist kein öffentlicher Auftrag im Sinne von § 103 Abs. 1 GWB
- Keine Beschaffung von wirtschaftlichen Leistungen, sondern **unmittelbare Erfüllung** der vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben
- Es obliegt dem von Zweckmäßigkeitserwägungen geprägten Gestaltungsermessen auszuschreiben oder aber die erforderlichen Versetzdienste im Rahmen der Aufgabenerfüllung unmittelbar selbst zu gewährleisten.

III. Beitragsrecht

1. Erfordernis eines Beitragsbescheids (Anwaltskammer)
BGH, Beschluss vom 22.8.2023 – AnwZ(Brfg) 7/23
2. Bestandskraft von Festsetzungen aufgrund von
Eigenerklärungen (Ärztekammer),
VG Berlin, Urteil vom 12.3.2024 – VG 9 K 497/22
3. Haushaltsrechtliche Anforderungen an die Bildung von
Rücklagen (IHK),
BVerwG, Urteil vom 27.3.2024 – 8 C 5.23,
GewArch Heft 10/24

III. 1. Erfordernis eines Beitragsbescheids (Anwaltskammer) BGH, Beschluss vom 22.8.2023 – AnwZ(Brfg) 7/23

- Mitgliederversammlung beschließt Beitragsordnung und setzt darin einen Termin zur Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags fest.
- Es bedarf keines gesonderten Beitragsbescheides oder einer individuellen Zahlungsaufforderung.
- Erst bei Nichtzahlung ergeht ein Bescheid, mit dem neben dem Mitgliedsbeitrag ein Säumniszuschlag iHv. 10 % festgesetzt wird.

III. 1. Erfordernis eines Beitragsbescheids (Anwaltskammer) BGH, Beschluss vom 22.8.2023 – AnwZ(Brfg) 7/23

„Schließlich stellt es keine unzumutbare Belastung, geschweige denn einen Verstoß gegen die Grundrechte des Kl. aus Art. 12 I GG oder Art. 2 I GG dar, dass er sich als Kammermitglied der Bekl. über die von der Kammerversammlung gefassten Beschlüsse (deren Gegenstand im Übrigen bereits in der mit der Einberufung anzugebenden Tagesordnung zu entnehmen ist, § 87 I BRAO) anhand von deren Veröffentlichung in den Kammermitteilungen, auf der Webseite der Bekl. oder im Landes-Justizministerialblatt informieren muss(te).

Dass dem Kammermitglied eine solche **Informationspflicht** zumutbar ist, zeigt sich nicht zuletzt auch daran, dass die Monatsfrist zur Anfechtung von Beschlüssen der Kammerversammlung gem. § 112f III BRAO auch dann mit dem Tag der Kammerversammlung beginnt, wenn das klagende Kammermitglied nicht an der Versammlung teilgenommen hat. Soweit der Kl. außerdem moniert, die beschlossene Beitragsordnung habe keine Angabe über das Zielkonto für die Beitragszahlung enthalten, dürfte auch dessen Ermittlung jedenfalls einem Rechtsanwalt durchaus zumutbar sein.“

III. 1. Erfordernis eines Beitragsbescheids (Anwaltskammer) BGH, Beschluss vom 22.8.2023 – AnwZ(Brfg) 7/23

„Die Kammerversammlung ist grundsätzlich in der Art und Weise der Beitragsgestaltung bis zur Grenze der Ermessensüberschreitung oder des Ermessensmissbrauchs frei. Dabei hat sie zwar das Äquivalenzprinzip, wonach der materielle und immaterielle Nutzen, den das Kammermitglied aus der Existenz und dem Wirken der Kammer hat, der Höhe des Beitrags entsprechen soll, sowie das Verhältnismäßigkeitsprinzip und den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 I GG) zu wahren. Hierbei darf sie jedoch pauschalisieren und typisieren.

Maßgebend ist deshalb für die Einhaltung des **Äquivalenzprinzips** nicht der individuell-konkret bei dem einzelnen Mitglied durch die Kammerzugehörigkeit eintretende messbare Vorteil, sondern **der allen Kammerangehörigen durch die Tätigkeit der Kammer erwachsende Vorteil**, weil die Kammer Aufwendungen für die Wahrung der Gesamtbelange des Berufsstands hat (vgl. BGH NJW 2002, 3026 für die Notarkammer mwN).“

III. 2. Bestandskraft von Festsetzungen aufgrund von Eigenerklärungen (Ärztekammer), VG Berlin, Urteil vom 12.3.2024 – VG 9 K 497/22

- Eigenerklärungen zur Höhe der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit als Grundlage für Beitragsveranlagung.
- Beitragsordnung sieht Beitragsermäßigung aufgrund paralleler Mitgliedschaft in zwei Ärztekammern aufgrund von zwei Praxisstandorten vor.
- Kein Anspruch auf Änderung bestandskräftiger Bescheide, wenn Angabe der parallelen Mitgliedschaft unterblieben ist.

III. 3. BVerwG, Urteil vom 27.3.2024 – 8 C 5.23

1. Rücklagenbildung

a) Ausgleichsrücklage als Risikorücklage zulässig (wie 2020):

Gestaltungsspielraum bei der Wahl der Methode zur Risikoermittlung

LS 1: Das Gebot der Schätzgenauigkeit verpflichtet eine IHK nicht, die bei Aufstellung ihres Wirtschaftsplans anzustellende Mittelbedarfsprognose auf der Grundlage einer bestimmten Methode zu ermitteln. Maßgeblich ist vielmehr, ob der für einen bestimmten Zweck veranschlagte Mittelbedarf unter Einsatz der jeweiligen Methode aufgrund der bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans verfügbaren Informationen sachgerecht und vertretbar prognostiziert wurde und auch im Übrigen den rechtlichen Anforderungen genügt.

III. 3. BVerwG, Urteil vom 27.3.2024 – 8 C 5.23

Ermittlung der Höhe der Ausgleichsrücklage auf der Grundlage sachgerechter und vertretbarer Annahmen:

- Risikobeschreibungen beruhen auf plausiblen Annahmen und nicht auf bewusst falschen oder gegriffenen Ansätzen, die trotz naheliegender Möglichkeiten besserer Informationsgewinnung ein angemessenes Bemühen um realitätsgerechte Prognosen zu erwartender Einnahmen und Ausgaben vermissen ließen.
- Das Gebot der Schätzgenauigkeit, das eine realitätsnahe Prognose verlangt, schließt die Annahme eines anerkannten Standardwertes für das Konfidenzniveau nicht aus. Sie hält sich im Rahmen des **Gestaltungsspielraums** der Kammer.

III. 3. BVerwG, Urteil vom 27.3.2024 – 8 C 5.23

b) Gestaltungsspielraum beim Maß Absicherung des Risikos

Das Gebot der Schätzgenauigkeit verlangt bei der Bildung der Ausgleichsrücklage eine realitätsnahe Prognose, verpflichtet die Kammer aber nicht, in jedem Fall das ermittelte Gesamtrisiko in vollem Umfang in den Wirtschaftsplan einzustellen. Es liegt im Gestaltungsspielraum der Kammer, **im Interesse der pfleglichen Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 IHKG) hinter diesem Wert zurückzubleiben** und das damit verbundene Risiko, etwa der Inanspruchnahme von Kassenkrediten einzugehen.

III. 3. BVerwG, Urteil vom 27.3.2024 – 8 C 5.23

Ist der erforderliche **Zusammenhang** zwischen dem ermittelten **Gesamtrisiko** und der gebildeten **Ausgleichsrücklage** jedoch nicht mehr erkennbar, ist das Gebot der Schätzgenauigkeit verletzt.

Unterschreitet die in den Wirtschaftsplan eingestellte Ausgleichsrücklage den ermittelten Wert erheblich, ist **der Ansatz nicht mehr vom Zweck der Rücklage gedeckt und erweist sich als „gegriffen“**. Beträgt die Abweichung der Ausgleichsrücklage von dem ermittelten Gesamtrisiko – wie hier – rund 20%, ist der erforderliche Zusammenhang zwischen beiden Beträgen gerade noch erkennbar und der Gestaltungsspielraum der Kammer noch nicht überschritten.

III. 3. BVerwG, Urteil vom 27.3.2024 – 8 C 5.23

Macht eine erhebliche Unterdeckung des ermittelten
Risikos

zur Minderung des Mittelbedarfs und

zur pfleglichen Behandlung der Leistungsfähigkeit der
Mitglieder im Sinne des gesetzlichen Auftrages

den geringeren individuellen Mitgliedsbeitrag
rechtswidrig?

III. 3. BVerwG, Urteil vom 27.3.2024 – 8 C 5.23

c) Jährlichkeitsgrundsatz

Nach dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Jährlichkeit hat die Kammer über das Vorhalten einer Rücklage und über deren Höhe bei jedem Wirtschaftsplan – und damit jährlich – erneut zu entscheiden.

- Risikorücklagen (zB AusgleichsRL) nur für Risiko dieses Jahres
- Nichts Anderes gilt im Grundsatz für die Bildung zweckgebundener Rücklagen. Auch insoweit **sichert das Jährlichkeitsprinzip das Budgetrecht** der Vollversammlung der Kammer, insbesondere im Hinblick darauf, dass das Budget bei längeren Haushaltsperioden seine Aussagekraft und Verbindlichkeit verlöre (zum entsprechenden Budgetrecht des Parlaments vgl. BVerfG, Urteil vom 15.11.2023, 2 BvF 1/22, Rn. 158 m.w.N.).

III. 3. BVerwG, Urteil vom 27.3.2024 – 8 C 5.23

Dieser Grundsatz lässt jedoch Ausnahmen zu. Sichert die zweckgebundene Rücklage einen über das Wirtschaftsjahr hinausgehenden, bereits verbindlich feststehenden Finanzbedarf, darf die Rücklage in voller Höhe in den Wirtschaftsplan eingestellt und durch jährliche Entnahme abgeschmolzen werden (vgl. auch § 22 HGrG [Verpflichtungsermächtigung]).

Jährlichkeitsprinzip soll das Budgetrecht sichern! Da über die Höhe der Rücklage in der Regel jährlich neu entschieden wird und damit das Budgetrecht gewahrt bleibt, liegt keine rechtfertigungsbedürftige Ausnahme vor.

Jährlichkeitsprinzip als Verfahrensprinzip

III. 3. BVerwG, Urteil vom 27.3.2024 – 8 C 5.23

Jährlichkeitsprinzip als Verfahrensprinzip.

BVerfG: Das Prinzip der Jährlichkeit des Haushalts des Bundes nach Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG geht dahin, dass der Haushaltsplan für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festzustellen ist. Das allgemeine Jährlichkeitsprinzip, welches Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG enthält, dient der Sicherung des Budgetrechts des Parlaments, insbesondere im Hinblick darauf, dass das Budget bei längeren Haushaltsperioden seine Aussagekraft und Verbindlichkeit verlöre. Das Parlament könnte zudem mangels eines entsprechenden Gesetzesinitiativrechts von sich aus keine Nachtragshaushalte initiieren.

Jährlichkeitsgrundsatz als Grundsatz der Periodizität – Haushaltsansätze sollen nur in Ausnahmen über das Haushaltsjahr verbindlich sein.

III. 3. BVerwG, Urteil vom 27.3.2024 – 8 C 5.23

2. Verbandskompetenz – Finanzierung einer Stiftungsprofessur (Einrichtung)

LS 2: Eine Industrie- und Handelskammer darf sich nach § 1 Abs. 2 IHKG an der Finanzierung einer Stiftungsprofessur nur beteiligen, wenn diese auf ein spezifisches Interesse der gewerblichen Wirtschaft ausgerichtet und von diesem gefordert ist (Anschluss an BVerwG, Urteil vom 19.09.2000 – 1 C 29.99 – BVerwGE 112, 69 [74 f.] = GewArch 2001, 161).